

## Botschaft an das Stadtparlament

### Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Arbon

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat, der Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Arbon zuhanden der Volksabstimmung zuzustimmen.

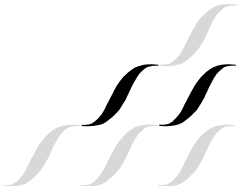
#### Sachverhalt

Die heutige Gemeindeordnung der Stadt Arbon ist seit dem 1. Juni 2007 in Kraft. In der Zwischenzeit wurde sie mehrmals teilrevidiert. Die letzte Teilrevision wurde an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 genehmigt. Seit geraumer Zeit wurde von verschiedenen Seiten eine Überarbeitung sämtlicher Inhalte gefordert. Gemäss Legislaturplanung 2019-2023 war eine Anpassung der Gemeindeordnung an die aktuellen politischen Verhältnisse Ziel der vergangenen Legislaturperiode. Mit Beschluss Nr. 208 / 21 vom 5. Oktober 2021 verabschiedete der Stadtrat den Projektauftrag zur Totalrevision der Gemeindeordnung.

An seiner Sitzung vom 8. November 2022 hat das Stadtparlament die Motion "Ergänzung der Gemeindeordnung um Bestimmung für fakultatives Referendum betreffend Gestaltungspläne" für erheblich erklärt und das Geschäft zur Erfüllung des Motionsauftrages an den Stadtrat überwiesen. An der Parlamentssitzung vom 17. Januar 2023 wurde zudem die Motion "Budgetkompetenz beim Parlament" für erheblich erklärt und wiederum dem Stadtrat zur Erfüllung des Motionsauftrages überwiesen. In der vorliegenden Fassung der Gemeindeordnung sind beide Motionen eingearbeitet und gelten hiermit als erledigt.

Die Motion "Einführung Jobcoaching Stadt Arbon" wurde hinsichtlich der Totalrevision der Gemeindeordnung ebenfalls geprüft. Mit der Motion "Einführung Jobcoaching Stadt Arbon" hat das Parlament 2018 den Stadtrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche die Stadt Arbon verpflichten, ein Jobcoaching einzurichten. Es wurde beschlossen, einen entsprechenden Artikel im Zuge der Revision in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Sie ergänzt das kantonale Recht in jenen Organisationsfragen, welche von der Gemeinde autonom geregelt werden können. Der Stadtrat vertritt die Ansicht, dass das Job Coaching deshalb nicht in die Gemeindeordnung aufgenommen werden soll. Auf kommunaler Ebene besteht aktuell keine andere rechtliche Grundlage, in welche das Job Coaching sinnvoll integriert werden könnte. Im kantonalen Sozialhilfegesetz ist jedoch der grundsätzliche Auftrag an die Gemeinden formuliert, Vorkehren zu treffen, um soziale Not zu verhindern sowie Hilfe zu deren Behebung zu leisten (§ 1 SHG). Die Selbständigkeit der/des Hilfsbedürftigen ist durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern (§ 7 SHG). Daraus lässt sich ableiten, dass auch die berufliche Integration aktiv gefördert werden soll. Dies entspricht auch dem Verständnis der Sozialhilfebehörde und des Sozialamtes. Es wird mit verschiedenen Leistungserbringern zusammengearbeitet, damit die



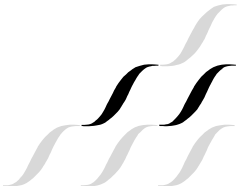
Betroffenen eine individuell auf sie zugeschnittene Unterstützung erhalten. Oft wird das Job Coaching als zusätzliche Dienstleistung innerhalb eines Programms mit Tagesstrukturangebot eingekauft, etwa bei der Stiftung Wetterbaum oder bei fiwo. Bei RS Integration ist es immer Bestandteil des Leistungsangebots. Für jene Personen, die nicht auf eine Tagesstruktur angewiesen sind, kann es auch als Einzeldienstleistung eingekauft werden, zum Beispiel bei tschobs oder Job Center.

Im Konzept "Job Coaching Arbon", welches dem Parlament mit der Botschaft vom 18. November 2019 vorgelegt wurde, werden drei Zielgruppen definiert: Sozialhilfebeziehende Jugendliche und Junge Erwachsene, Sozialhilfebeziehende allgemein sowie Jugendliche und Junge Erwachsene ohne Sozialhilfebezug. Die Unterstützung für die ersten beiden Gruppen war und ist im Rahmen des gesetzlichen Auftrags durch das Sozialamt hinreichend sichergestellt. Die Jugendlichen und Junge Erwachsene ohne Sozialhilfebezug entziehen sich dem direkten Einfluss des Sozialamtes. Trotzdem besteht ein gesetzlicher Auftrag im weiteren Sinne. Aufgrund der Motion hat sich das Team des Sozialamts zusammen mit der Sozialhilfebehörde in der Projektphase sehr intensiv damit auseinandergesetzt, wie die berufliche Integration effektiv, effizient und nachhaltig gefördert werden kann. Es wurden verschiedene Arten von Job Coaching (Inhouse-Lösung mit Anstellung eines eigenen Jobcoaches, Zusammenarbeit in einer fixen Partnerschaft, Beibehaltung des Status Quo und folglich Zusammenarbeit im Auftragssystem mit verschiedenen Leistungserbringenden) geprüft und gegeneinander abgewogen. Man kam zum Schluss, dass das Ziel am besten in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Anbietenden erreicht werden kann, weil so individuelle Lösungen möglich sind. In Bezug auf Jugendliche und Junge Erwachsene ohne Sozialhilfebezug wurde beschlossen, in der freiwilligen Beratung explizit auf das Job Coaching-Angebot hinzuweisen, deshalb wurde es im Anmeldeformular für die freiwillige Sozialberatung ([https://www.arbon.ch/public/upload/assets/183/Antragsformular\\_Freiwillige\\_Sozialberatung.pdf?fp=1696492226633](https://www.arbon.ch/public/upload/assets/183/Antragsformular_Freiwillige_Sozialberatung.pdf?fp=1696492226633)) unter den Anliegen als separater Beratungsbereich aufgenommen. Weiter wurden einschlägige Fachstellen (wie Schulleitungen, Schulsozialarbeitende, Beratungsstellen, RAV) auf das Angebot hingewiesen.

Bisher wurde das Angebot von Jugendlichen oder Jungen Erwachsenen noch nicht auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen, sei es aufgrund der Freiwilligkeit oder weil sie vielleicht bereits von anderer Seite (Eltern, BIZ, Brückenangebot, RAV, Amt für Berufsbildung) Begleitung erhalten. Durch eine gesetzliche Verankerung des Jobcoachings würde sich diesbezüglich nichts ändern. Vielmehr wurde aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse der Bedarf erkannt, die konzeptionelle Ausrichtung der freiwilligen Sozialberatung generell zu überprüfen und dabei vielleicht auch dem präventiven Aspekt besondere Beachtung zu schenken. Dieses Thema ist auch in die Legislaturziele eingeflossen:

- "Die berufliche und gesellschaftliche Integration wird in der Begleitung von Direktbetroffenen aktiv gestärkt."
- "Personen in herausfordernden Situationen werden frühzeitig auch ohne direkten gesetzlichen Auftrag unterstützt."

Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Stadt Arbon wurde dem übergeordneten Recht sowie den aktuellen Gegebenheiten angepasst und von einem Verwaltungsjuristen begutachtet. Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft hat die Gemeindeordnung vorgeprüft, wobei sämtliche Bemerkungen ihres Berichtes in die neue Gemeindeordnung integriert wurden.



## Erwägungen

Übergreifend lässt sich festhalten, dass in der neuen Gemeindeordnung der Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen" eingeführt wurde, welcher den bisherigen Abschnitt "Stadt" ersetzt. Zudem wurde ein neuer Abschnitt "Kommissionen" integriert. Themen (Regelaspekte), welche in übergeordnetem Recht abgehandelt werden oder diesem widersprechen, wurden nicht mehr übernommen. Fristen, Quoren und Finanzbeträge wurden den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Dabei wurden die Finanzbeträge leicht erhöht.

Folgende wesentliche Änderungen beinhaltet die totalrevidierte Gemeindeordnung:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 2 Aufgaben und Ziele

Auf eine Aufzählung wie in der GO vom 19. Februar 2019 soll zukünftig verzichtet werden. Die Aufgaben der Gemeinde werden von Verfassung und Gesetz zugewiesen. Zudem erfüllt die Gemeinde selbst gewählte Aufgaben, welche im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung liegt.

#### Art. 4 Information und Publikation

Abs. 1: Die Bevölkerung ist nicht nur über rechtssetzende Erlasse, sondern auch über die Behördentätigkeit angemessen und zweckmässig zu informieren.

Abs. 2: Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen. Der Text wird wie in der GO vom 19. Februar 2019 (Art. 16) nicht nur auf Begehren abgegeben.

### 2. Gesamtheit der Stimmberechtigten

#### Art. 9 Obligatorische Abstimmungen

Der Voranschlag und der Steuerfuss sollen gemäss der Motion "Budgetkompetenz beim Parlament" nicht mehr den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden, die entsprechende Ziffer wurde gestrichen. Ziffer 4 wurde neu hinzugefügt. Dementsprechend müssen den Stimmberechtigten Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektskredits übersteigen, zur Abstimmung unterbreitet werden.

#### Art. 11, Art. 12 und Art. 13

Für die Anzahl der entsprechenden Stimmberechtigten wurde ein Quorum eingeführt. Zudem wurden die Artikel ausformuliert, damit die Prozesse lesefreundlicher abgebildet sind.

#### Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen

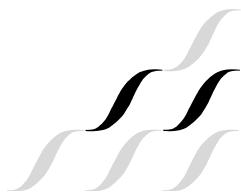
Mit diesem Artikel wurde der Motionsauftrag der Motion "Ergänzung der Gemeindeordnung um Bestimmung für fakultatives Referendum betreffend Gestaltungspläne" erfüllt.

### 3. Gemeindebehörden

#### 3.1. Allgemeines

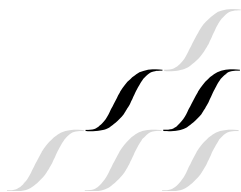
##### Art. 16 Digitale Sitzungen

Durch Artikel 16 können digitale Sitzungen durchgeführt werden, wenn ein übergeordnetes Interesse (namentlich der Sicherheit oder Gesundheit) dies erfordert. Einzelheiten sollen die Gemeindebehörden in ihrem Geschäftsreglement bzw. ihrer Geschäftsordnung regeln.



In der Gemeindeordnung vom 19. Februar 2019 ist unter Art. 13 die Unvereinbarkeit und der Verwandtenausschuss geregelt. Dieser Artikel wurde in die totalrevidierte Gemeindeordnung nicht mehr übernommen, da dieser den kantonalen Gesetzgebungen widerspricht. Die Unvereinbarkeit und der Verwandtenausschuss ist in der Kantonsverfassung (KV) vom 16. März 1987 in § 29 und § 30 geregelt. Art. 14 betreffend Ausstandspflicht der GO vom 19. Februar 2019 wurde ebenfalls nicht übernommen. Die Ausstandspflicht ist in § 7 des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege und in § 31 der Kantonsverfassung festgelegt.

<p>Gemeindeordnung vom 19. Februar 2019</p> <p>Art. 13 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss</p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15 Prozent nicht angehören.</p> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.</p> <p><sup>3</sup> Für den Verwandtenausschluss gilt § 30 Kantonsverfassung vom 16. März 1987.</p>	<p>Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (Stand 20. Mai 2019)</p> <p>§ 29 Unvereinbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates, der Staatschreiber, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Zwangsmassnahmengerichtes und der Rekurskommissionen sowie die nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Bezirksgerichte und der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Gerichtes oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht dem Regierungsrat angehören.</p> <p><sup>4</sup> Weitere Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.</p> <p>§ 30 Verwandtenausschluss</p> <p><sup>1</sup> Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ehegatten;</li> <li>2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;</li> <li>3. Geschwister und ihre Ehegatten.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwandtenausschluss gilt nicht für den Grossen Rat und die Gemeindeparlamente.</p> <p><sup>4</sup> Weitere Ausnahmen vom Verwandtenausschluss regelt das Gesetz.</p>
<p>Gemeindeordnung vom 19. Februar 2019</p> <p>Art. 14 Ausstandspflicht</p> <p><sup>1</sup> Alle Mitglieder der Stadtbehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittel-</p>	<p>Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (Stand 20. Mai 2019)</p> <p>§ 31 Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder einer Behörde haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein</p>



<p>bares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.</p> <p><sup>2</sup> Im Weiteren gilt § 7 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981.</p>	<p>unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.</p> <p>Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (Stand 1. Januar 2022)</p> <p>§ 7 Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Behördenmitglieder und Personen, die von Kanton oder Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;</li> <li>2 als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;</li> <li>3 sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;</li> <li>4 in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Ist der Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.</p>
---	---

### 3.2. Stadtparlament

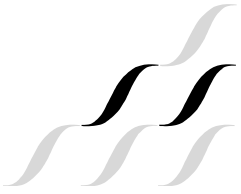
In der Gemeindeordnung vom 19. Februar 2019 in Art. 20 ist die Organisation des Stadtparlaments geregelt. Abs. 2 bis 6 soll zukünftig in der Geschäftsordnung des Stadtparlaments enthalten sein. Des Weiteren soll Art. 25 Abs. 2 der GO vom 19. Februar 2019 ebenfalls in der Geschäftsordnung des Stadtparlaments geregelt werden.

#### Art. 24 Öffentliche Sitzungen

Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich, jedoch kann das Stadtparlament zukünftig, wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.

#### Art. 29 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament erhält in der totalrevidierten Gemeindeordnung neu die Befugnis über Voranschlag und Steuerfuss zu entscheiden.



### 3.3. Stadtrat

#### Art. 40 Notfallkompetenz

Aufgrund der ausserordentlichen Lage in den vergangenen Jahren durch die Corona-Pandemie wurde dieser Artikel ausgefertigt. Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit soll der Stadtrat zukünftig, in Abweichung von der Kompetenzordnung der Gemeindeordnung, das Erforderliche vorkehren dürfen. Über die erforderlichen Vorkehrungen hat er das Stadtparlament schnellstmöglich zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.

## 4. Kommissionen

### 4.1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis

Bisher wurden Artikel über Kommissionen in mehreren Abschnitten abgehandelt. In der vorliegenden Version der zukünftigen Gemeindeordnung wurde ein neuer Abschnitt speziell für Kommissionen geschaffen. Dies ist lesefreundlicher.

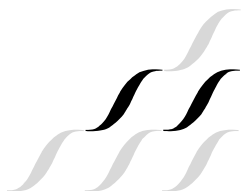
#### Art. 45 Kommissionen

Als Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis wird neu die Planungs- und Baukommission unter Ziffer 3 aufgeführt.

#### Art. 47 Sozialhilfekommission

In der bisherigen Gemeindeordnung hiess es in Art. 48: "Das Stadtparlament wählt die Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitglieder als Präsidium und Vizepräsidium. Dieser Behörde gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an." Zumindest in den letzten beiden Legislaturen hat das Parlament die Mitglieder der Sozialhilfebehörde jeweils aus seinen Reihen gewählt. Diese Praxis ist aus Sicht des Stadtrates aus mehreren Gründen nicht adäquat:

- Die durch die Gemeinden zu erbringende Sozialhilfe beinhaltet Beratung, Betreuung sowie subsidiäre finanzielle Unterstützung (§ 7 und § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe; abgekürzt SHG; RB 850.1). Sie wird durch die Sozialhilfebehörde geleistet (§ 24 SHG). Diese Aufgabe besteht darin, die diversen bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der Einzelfallhilfe anzuwenden – den Vollzug sicherzustellen. Es geht nicht darum, rechtliche Grundlagen zu schaffen. Folglich handelt es sich nicht um eine Legislativ-, sondern um eine Exekutivaufgabe, welche beim Exekutivorgan der politischen Gemeinde anzusiedeln ist – sprich beim Stadtrat. Dieser soll gestützt auf § 5 SHG auch als Wahlorgan über die Zusammensetzung befinden.
- Der Einsitz von Mitgliedern des Parlaments in der Sozialhilfebehörde widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung, so auch § 29 der Verfassung des Kantons Thurgau (abgekürzt KV; RB 131.1), wonach niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf. Da das Parlament gemäss Art. 17 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung ausübt, können seine Mitglieder nicht gleichzeitig Vollzugsaufgaben übernehmen. Umgekehrt dürfen Verwaltungsmitarbeitende auch nicht dem Parlament angehören (so festgehalten für den Grossen Rat in § 29 Abs. 2 KV).
- Da die Sozialhilfebehörde nicht politische, sondern fachliche Fragen zu beraten hat, wäre weiter eine Auswahl ihrer Mitglieder nach beruflichem Hintergrund erstrebenswert.



Eine Bündelung von zusätzlichem vorzugsweise breitem Fachwissen in der Sozialhilfebehörde würde eine kritische, vielfältige, professionelle Auseinandersetzung mit den Entscheidungsoptionen ermöglichen.

In der Gemeindeordnung vom 19. Februar 2019 ist im Art. 49<sup>bis</sup> festgehalten, dass bei Verdacht, dass Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 zu Unrecht bezogen wurden, die Sozialhilfebehörde Observationen anordnen kann. Dieser Artikel wurde aufgrund der Abstimmung vom 11. März 2012 in die Gemeindeordnung aufgenommen. Da Observationen im Sozialhilfegesetz vom 29. März 1984 (Stand 01. April 2023) § 8c ff. geregelt sind, wurde dieser Artikel für die neue Fassung der Gemeindeordnung nicht mehr berücksichtigt.

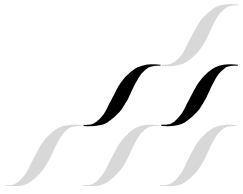
<p>Gemeindeordnung vom 19. Februar 2019 Art. 49<sup>bis</sup> Besondere Befugnisse der Sozialhilfebehörde</p> <p><sup>1</sup> Bei Verdacht, dass Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 zu Unrecht bezogen werden, kann die Sozialhilfebehörde Observationen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen des Jahresberichtes gemäss Artikel 32 Ziffer 1 informiert die Sozialhilfebehörde das Stadtparlament über getätigte Observationen</p>	<p>Sozialhilfegesetz vom 29. März 1984 (Stand 1. April 2023) § 8c Zweck und Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.</p> <p><sup>2</sup> Eine Observation ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, zu erhalten versucht oder bezogen hat,</li> <li>2. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden,</li> <li>3. sie von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird, die über eine Bewilligung des zuständigen Departementes verfügt,</li> <li>4. sich die observierte Person an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.</li> </ol>
--	---

#### 4.2. Kommissionen des Stadtparlaments

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission heisst in der totalrevidierten Gemeindeordnung Geschäfts- und Finanzprüfungskommission und gleicht sich somit an den Namen der kantonalen Geschäfts- und Finanzprüfungskommission an. Die Tätigkeit der Geschäfts- und Finanzprüfungskommission wird in den Art. 50, Art. 51 und Art. 52 festgehalten.

#### Art. 53 Untersuchungskommission

Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission mit fünf bis neun Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied pro Fraktion eingesetzt werden. Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit und Aufgaben der Untersuchungskommission.



## **6. Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung**

Art. 60 Rechnungsprüfungskommission, Auskunfts- und Einsichtsrecht  
In Absatz 2 wird neu die Geheimhaltungspflicht der Rechnungsprüfungskommission definiert.

Art. 61 Externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle soll, gemäss Absatz 4, über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht an den Stadtrat und an die Geschäfts- und Finanzprüfungskommission erstatten. Beide können anschliessend Berechtigungen und Ergänzungen verlangen.

## **8. Unternehmen, Zweckverbände, privatrechtliche Unternehmen**

Es wird kein Artikel analog Art. 55, Personalvorsorge, der Gemeindeordnung vom 19. Februar 2019 für die neue Gemeindeordnung berücksichtigt, da die Thematik im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt ist.

### **Antrag**

**Sehr geehrter Herr Präsident**

**Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

**Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Arbon zuhanden der Volksabstimmung zuzustimmen.**

René Walther  
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger  
Stadtschreiberin

Arbon, 23. Oktober 2023

### **Beilage**

- Aktuelle Fassung der totalrevidierten Gemeindeordnung
- Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 19. Februar 2019
- Gegenüberstellung der totalrevidierten Gemeindeordnung und der Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 19. Februar 2019 (Arbeitsinstrument der Verwaltung)
- Projektbeschrieb (Arbeitsinstrument der Verwaltung)